

(1) Jeder Bürger kann sich mit Eingaben (Vorschlägen, Hinweisen, Anliegen oder Beschwerden) an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die staatlichen und wirtschaftlichen Organe wenden. Dieses Recht steht auch den gesellschaftlichen Organisationen und den Gemeinschaften der Bürger zu. Ihnen darf aus der Wahrnehmung dieses Rechts kein Nachteil entstehen.

(2) Die für die Entscheidung verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Eingaben der Bürger oder der Gemeinschaften innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu bearbeiten und den Antragstellern *das* Ergebnis mitzuteilen.

Die Bestimmungen des Artikels 103 beruhen auf dem im Artikel 21 der Verfassung verankerten Grundrecht der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates. Sie regeln eine mögliche Form der Ausübung dieses Grundrechtes. Die Eingaben der Bürger und ihrer Gemeinschaften und die Pflichten von Volksvertretungen und Staatsorganen hinsichtlich der Eingaben sind zugleich ein wichtiges Element der demokratischen Kontrolle über die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere der Bürgerrechte, sowie über die Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates.

1. *Die Eingaben der Bürger und ihrer Gemeinschaften gehören zu den seit langem bewährten Elementen des System der sozialistischen Demokratie*, das eine Vielzahl von Formen demokratischer Mitarbeit und immer bewußter wahrgenommener Mitverantwortung umschließt. In vielen Eingaben spiegelt sich die wachsende Bereitschaft der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu verantwortungsbewußtem Mitdenken und Mitarbeiten wider. In den Eingaben kommen Erfahrungen, Vorschläge und Hinweise der Bürger zu ganz bestimmten und konkreten Problemen der staatlichen Leitungstätigkeit, der Art und Weise und dem Ergebnis ihrer Entscheidung zum Ausdruck. Sie enthalten auch persönliche Sorgen und Konflikt-